**Gemeinde Aresing**

**9. Änderung des Flächennutzungsplans – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone Kies- und Sandabbau“ –Vorentwurf in der Fassung vom 09.11.2020**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Beteiligungsfrist: 07.12.2020 bis 18.01.2021 (Verlängerung für Handwerkskammer für München und Oberbayern bis 19.01.2021)**

## A Sachvortrag

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans legt die Gemeinde Aresing Flächen als Konzentrationszonen für den Kies- und Sandabbau fest und schließt gleichzeitig das übrige Gemeindegebiet für den genehmigungspflichtigen Kies- und Sandabbau aus. Ziel der Planung ist es, den Abbau der Rohstoffe im Gemeindegebiet aus Gründen des Umweltschutzes zu steuern und auf ein ortsverträgliches Maß zu beschränken. Die Planung soll dazu dienen, einen Ausgleich zwischen den Belangen des Umweltschutzes und der Rohstoffgewinnung herbeizuführen. Im Bereich von fünf größeren Abbauflächen lässt sich der Kies- und Sandbedarf über einen Zeitraum von voraussichtlich 15 Jahren decken.

## B Abgegebene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Institution | Stellungnahme | Datum |
|---|---|---|---|
| 1a. | Landratsamt - Kommunalaufsicht | keine Einwände | 09.12.2020 |
| 1b. | Landratsamt - Landkreisbetriebe | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 1c. | Landratsamt - Ortsplanung | keine Einwände | 11.01.2021 |
| **1d.** | **Landratsamt - Naturschutz** | **Anregung** | **12.01.2021** |
| 1e. | Landratsamt - Immissionsschutz | keine Einwände | 14.01.2021 |
| 1f. | Landratsamt - Tiefbauverwaltung | keine Einwände | 07.12.2020 |
| **2a.** | **Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung** | **Hinweise** | **22.12.2020** |
| 2b. | Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern | keine Einwände | 16.12.2020 |
| **3.** | **Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt** | **Einwendungen** | **14.01.2020** |
| 4. | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | | |
| 5. | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q | | |
| 6. | Gemeinde Waidhofen - VG Schrobenhausen | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 7. | Stadt Schrobenhausen | | |
| 8. | Gemeinde Gachenbach - VG Schrobenhausen | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 9. | Gemeinde Gerolsbach | | |
| 10. | Staatliches Gesundheitsamt | | |
| **11.** | **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** | **Hinweise** | **26.01.2021** |
| 12. | Bayernwerk Netz GmbH | keine Einwände | 14.12.2020 |
| 13. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe | | |
| 14. | Deutsche Telekom AG | | |
| 15. | Deutsche Post AG | | |
| **16.** | **Regionaler Planungsverband Region Ingolstadt** | **Hinweise** | **08.01.2021** |
| 17. | Bund Naturschutz - Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen | | |
| **18.** | **Energienetze Bayern GmbH** | **Hinweise** | **09.12.2020** |
| **19.** | **Bayerischer Bauernverband** | **Hinweise** | **21.12.2020** |
| 20. | Kreisheimatpfleger | | |
| **21.** | **Staatliches Bauamt Ingolstadt** | **Hinweise** | **26.01.2021** |
| 22. | IHK für München und Oberbayern | keine Einwände | 09.12.2020 |
| 23. | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern | keine Einwände | 04.12.2020 |
| 24. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe | keine Einwände | 11.12.2020 |
| **25.** | **Bay. LfU - Referat Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze** | **Einwendungen** | **12.01.2021** |
| 26. | Handwerkskammer für München und Oberbayern | keine Einwände | 19.01.2021 |
| 27. | Landesjagdverband Bayern e. V. | | |
| **28.** | **Bay. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.** | **Anregung** | **18.01.2021** |
| 29 | LBV-Neuburg-Schrobenhausen | | |
| 30 | Schutzwaldgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern | | |

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben **keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen** zu den Planungsinhalten der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

| Nr. | Institution | Stellungnahme | Datum |
|---|---|---|---|
| 1a. | Landratsamt - Kommunalaufsicht | keine Einwände | 09.12.2020 |
| 1b. | Landratsamt - Landkreisbetriebe | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 1c. | Landratsamt - Ortsplanung | keine Einwände | 11.01.2021 |
| 1e. | Landratsamt - Immissionsschutz | keine Einwände | 14.01.2021 |
| 1f. | Landratsamt - Tiefbauverwaltung | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 2b. | Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern | keine Einwände | 16.12.2020 |
| 4. | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | | |
| 5. | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q | | |
| 6. | Gemeinde Waidhofen - VG Schrobenhausen | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 7. | Stadt Schrobenhausen | | |
| 8. | Gemeinde Gachenbach - VG Schrobenhausen | keine Einwände | 07.12.2020 |
| 9. | Gemeinde Gerolsbach | | |
| 10. | Staatliches Gesundheitsamt | | |
| 12. | Bayernwerk Netz GmbH | keine Einwände | 14.12.2020 |
| 13. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe | | |
| 14. | Deutsche Telekom AG | | |
| 15. | Deutsche Post AG | | |
| 17. | Bund Naturschutz - Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen | | |
| 20. | Kreisheimatpfleger | | |
| 22. | IHK für München und Oberbayern | keine Einwände | 09.12.2020 |
| 23. | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern | keine Einwände | 04.12.2020 |
| 24. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe | keine Einwände | 11.12.2020 |
| 26. | Handwerkskammer für München und Oberbayern | keine Einwände | 19.01.2021 |
| 27. | Landesjagdverband Bayern e. V. | | |
| 29 | LBV-Neuburg-Schrobenhausen | | |
| 30 | Schutzwaldgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern | | |

**Beschluss:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht haben bzw. ihre Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

**Abstimmung: 13 : 0**

## C Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

keine

## Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

### 1d. Landratsamt Naturschutz

**Schreiben vom 12.01.2021**

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird geplante Regelung des Kies- und Sandabbaus im Gemeindebereich von Aresing nachdrücklich begrüßt. Insbesondere wird es begrüßt, dass weitere Abbaubereiche auf Flächen, die derzeit mit Wald bestockt sind, nicht angedacht werden. Die mit dem Kiesabbau einhergehende Rodung ist in einem mit nur ca. 20% Waldanteil sehr waldarmen Gebiet nicht mehr akzeptabel. Umso mehr, als die Wälder im Tertiären Hügelland neben dem Uhu auch für andere Arten von hoher Bedeutung sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Gemeinde aber überlegen, ob es nicht geeignete Standorte im Offenland gibt, auf denen der Abbau von Kies und Sand mit den Erfordernissen der Regionalplanung und des Naturschutzes in Einklang gebracht werden kann.

**Abwägung:**

Der Waldanteil in der Gemeinde Aresing liegt derzeit gemäß Regionalplan bei 20 bis 30 % der Gebietsfläche, sodass Abbauvorhaben im Wald noch mit den Vorgaben der Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vereinbar sind. Der Regionalplan Ingolstadt sieht in Gemeindegebieten mit geringem Waldanteil eine Mehrung der Waldfläche vor (B II 1.2 Z i.V.m. Begründungskarte "Bewaldungsprozente" Maßstab 1:500 000). Dazu gehören Gemeinden mit einem Anteil von unter 30 %.

Bei der Festlegung der Konzentrationszonen für den Kies- und Sandabbau hat die Gemeinde auch Flächen außerhalb des Waldes, im Offenland, als mögliche Abbauflächen im Betracht gezogen. Abbau auf diesen Flächen stehen regelmäßig der Schutz des Landschaftsbildes, agrarstrukturelle Belange oder eine geringe rohstoffgeologische Eignung, z.B. in den Talräumen, entgegen.

Der Abbau von Kies und Sand im Wald wird von der Gemeinde nicht grundsätzlich negativ bewertet, da hiermit im Zuge der Rekultivierung die Möglichkeit einer standortgerechten Wiederaufforstung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange verbunden ist. Kritisch zu bewerten ist jedoch die kontinuierliche Zunahme der Rodungsfläche in den vergangenen 15 Jahren. Daher ist eines der Hauptziele der Konzentrationsflächenplanung, die Rodung von Wald in ein Gleichgewicht mit der Rekultivierung der Abbauflächen zu bringen. Auf den bestehenden Abbauflächen im Wald ist auf Ebene der Genehmigungsplanung durch eine Begrenzung der Abbaugebiete unter 10 ha (entspricht kleinflächigem Abbau von Rohstoffen, der auch außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen möglich ist) sicherzustellen, dass Abbau, Verfüllung und Rekultivierung miteinander einhergehen. Auf diese Weise soll der Abbau von Bodenschätzen im Wald auf fünf Flächen mit einer Größe von jeweils weniger als 10 ha beschränkt bleiben.

(Angelehnt an bundesrechtliche Regelungen, kann als Richtwert bei einer Abbaufläche von größer 10 ha von der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens aus-

gegangen werden. Für nach Art. 6 genehmigungsbedürftige Abgrabungen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn eine Abbaufläche von mehr als 10 ha beantragt wird. Dies gilt auch für Erweiterungen von Abgrabungen, die nach dem 13. März 1999 ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden sind, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche 10 ha überschreitet.)

Es fand eine Begehung der geplanten Abbauflächen im Wald statt. Diese sind strukturarm. Daher könnte es möglich sein, dass der Uhu kleinräumig sogar profitiert von der Rodung einzelner Teilflächen und der damit verbundenen Strukturanreicherung im Wald. Die Auswertung der Artenschutzkartierung legt nahe, dass gerade die Randbereiche der bestehenden Abbauflächen wertvolle Übergangsbereiche (Ökotone) darstellen können.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

**Abstimmung: 13 : 0**

**2a. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung**

**Schreiben vom 22.12.2020**

Vorhaben

Die Gemeinde Aresing beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die Darstellung mehrerer Konzentrationszonen für eine ortsverträgliche Steuerung künftiger Abbauvorhaben von Sand und Kies. Für das Gemeindegebiet außerhalb dieser Konzentrationsflächen sollen Abbauvorhaben ausgeschlossen werden. Die insgesamt vier Teilflächen umfassen gemeinsam knapp 40 ha. Laut Begründung zum Vorhaben wird den Betreibern hiermit eine Perspektive von bis zu 20 Jahren eröffnet.

Bewertung

Gemäß RP 10 B IV 5.1.1 (G) sollen die Bodenschätze der Region für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden. Durch o.g. Teilflächennutzungsplan wird künftigen Abbauvorhaben auch weiterhin substanziell Raum gewährt und damit den Belangen der Rohstoffsicherung grundsätzlich Rechnung getragen.
Im Gemeindegebiet von Aresing befinden sich keine im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau. Die vier Teilflächen befinden sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes". Laut RP 10 B 18.2 (Z) kommt hier den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung ein besonderes Gewicht zu. Die gemäß RP 10 B 1 8.4.4.1 (G) festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen stehen künftigen Abbauvorhaben zwar nicht grundsätzlich entgegen, sind jedoch im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

**Abwägung:**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass Abbauvorhaben innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes unter besonderer Berücksichtigung von dessen Funktionen möglich sind, da …

- … innerhalb der Konzentrationszonen keine landschaftlich und ökologisch sensiblen Bereiche (naturnahe Kiefernwälder und Flugsanddünen, Magerrasen, strukturreiche Wälder) liegen
- … der Eingriff in den Naturhaushalt bezüglich landschaftsästhetischer und ökologischer Aspekte im Rahmen der Rekultivierung kompensiert werden kann
- … es sich um die Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. eine Konzentration des Abbaugeschehens auf bereits vorbelastete Bereiche handelt.
- … abgesehen vom Amper-Altmühltal-Radweg, zu welchem Abbauvorhaben Abstände von mindestens 20 m einhalten, keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die naturraumbezogene Erholung betroffen sind.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgt unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ein Hinweis auf die Anforderungen für Abbauvorhaben innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“.

**Abstimmung: 13 : 0**

**3a. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt**

**Schreiben vom 14.01.2020 (eingegangen am 15.01.2021)**

Nachfolgend wird zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Per email wurde uns von Herrn Manfred Dörr vom PV München die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone Kies- und Sandabbau“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. In dem Plan wurden für die derzeit bestehenden 4 Abbauten entlang der östlichen Gemarkungsgrenzen Erweiterungsmöglichkeiten, direkt anschließend an die derzeitigen Abbauflächen festgelegt.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Gebiete umfassen 2 x 5,9 ha, 13,1 ha und 14,3 ha. Direkt anschließend an die größte Fläche von 14,3 ha strebt die gleiche Firma auf Pfaffenhofener Gebiet einen Abbau von über 1 Mio. m³ mit anschließender Wiederverfüllung der Kategorie C (Z1.2-Material) an.

Im Bereich der Gemeinde Aresing gibt es derzeit weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies. Die vorgeschlagenen Flächen umfassen nur die bestehenden Abbauflächen und bieten diesen Unternehmen großzügige Erweiterungsmöglichkeiten. Die geplante Ausweisung von großflächiger Kies- und Sandgewinnung (Flächengröße > 10 ha) widerspricht den Zielen der Regionalplanung, wo-

nach eine großflächige Gewinnung grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen soll. Der derzeitige Abbau hat sich auf die Gebiete ausschließlich entlang der östlichen Gemarkungsgrenze verlagert, da an beiden Stellen mit großen Grundwasserflurabständen zu rechnen ist und eine Widerverfüllung mit höher belastetem Verfüllmaterial möglich ist. Dadurch können die Wertschöpfungen für die beteiligten Firmen mit geringem Aufwand deutlich gesteigert werden. Dies trifft sowohl für die Konzentrationszone 1 mit 13,1 ha und einem Volumen von ca. 1,58 Mio. m³ Kies und Sand als auch die Konzentrationszone 2 mit einer Erweiterungsfläche von ca. 14,3 ha Fläche mit einem Volumen von ca. 1,238 Mio. m² Kies und Sand allein auf Aresinger Flur zu. Dazu kommt noch einmal die gleiche Menge auf den angrenzenden Flächen im Landkreis Pfaffenhofen.

Die übrigen beiden Konzentrationszonen fallen dagegen mit ca. 518.000 m³ bzw. ca. 850.000 m³ Kies und Sand gering aus.

Die genehmigten Mengen sind für den örtlichen Bedarf und einen zeitlichen Betrachtungsmaßstab von 15 Jahren bereits ausreichend. Die umfassenden Erweiterungsflächen dürften für die nächsten 50 Jahre reichen. Der Zeitraum für die Wiederverfüllung, insbesondere mit höher belastetem Material der Kategorie B, überschreitet die Abbauzeiten um Jahrzehnte, da die Wiederverfüllung der mehrere 10-er m tiefen Gruben erst nach erfolgtem Abbau beginnen kann.

Eine Ausweisung von Flächen für den Rohstoffabbau sollte auf der Basis von hydrogeologischen Untersuchungen und der Umweltverträglichkeit im gesamten Gültigkeitsbereich des Flächennutzungsplans erfolgen, nicht allein auf den Wünschen der derzeitig im Gemeindebereich tätigen Firmen, die so umfassende Claims für zukünftige Erweiterungen abstecken.

Durch die alleinige Betrachtung auf den Maßstab von gemeindlichen Flächennutzungsplänen werden in den Randlagen Summationseffekte mit benachbarten Abbauvorhaben z.B. im Nachbarlandkreis nicht berücksichtigt.

<u>Grundwasser- und Bodenschutz / Altlasten</u>

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg – Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren und die weiteren erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

**Abwägung:**

Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches überall zulässig ist, insofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Im Rahmen der 9. Änderung des FNP beschränkt die Gemeinde Abgrabungsrechte auf die geplanten Konzentrationszonen und entzieht diese Rechte auf Flächen im übrigen Gemeindegebiet. Daher fand eine Abstimmung mit den Betreibern von Abbauflächen im Gemeindegebiet statt, um einerseits eine bedarfsgerechte Ausweisung von künftigen Abgrabungsflächen sicherstellen zu können und andererseits weitere mit der Rohstoffgewinnung verbundene negative Auswirkungen auf die Umwelt minimieren zu können. Als zeitlicher Horizont der Planung erscheint ein Zeitraum von 15 Jahren vertretbar. Anschließend wird eine Fortschreibung der Planung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen und Abbaubedarfen geprüft. Dabei kann die Gemeinde auch zu dem Schluss kommen, dass der Bedarf an Kies und Sand noch für einen längeren Zeitraum gedeckt ist.

Die Planung widerspricht nicht den Vorgaben des Regionalplans. Die Konzentrationszonen sind nicht als Flächen zu verstehen, in welchen zwangsläufig innerhalb der kommenden 15 Jahre Rohstoffabbau betrieben wird. Die dargestellten Konzentrationszonen umgrenzen lediglich die Flächen, in welchen künftig Kies- und Sandabbau zugelassen werden kann. Eine Einhaltung regionalplanerischer Ziele kann auf Ebene der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, indem jeweils maximal 10 ha zusammenhängende Abbaufläche zur Gewinnung von Kies- und Sand genehmigt werden. (Die Gemeinde wird darauf im Rahmen von Antragsverfahren verweisen.) Auf diese Weise können auch die genannten Summationseffekte minimiert werden. Durch den Ausschluss weiterer Abbauflächen in bisher unberührten Teilen des Gemeindegebietes im Rahmen der gegenständlichen Konzentrationsflächenplanung und die regionalplanerischen Vorgaben zur Begrenzung der Größe von Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann es der Gemeinde gelingen, ein Gleichgewicht zwischen Abbaugeschehen und Rekultivierung/Wiederaufforstung herzustellen.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nicht gemäß den Wünschen der Abbaubetreiber. Bevor die Gemeinde sich mit den Belangen der Vorhabenträger auseinandersetzte, wurde anhand fachlicher Kriterien die Eignung des gesamten Gemeindegebietes für den Rohstoffabbau geprüft. In diesem Prozess richtete sich der Fokus zunehmend auf die bestehenden Abbaugebiete und deren Erweiterungsflächen. Neben anderen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet lässt sich dort eine konzentrierende und ordnende Wirkung der Planung am besten erreichen, da die Gewinnung von Bodenschätzen auf bereits vorbelastete und vollständig erschlossene Bereiche beschränkt werden kann und andere Teile des Gemeindegebietes vom Abbaugeschehen freigehalten werden können. Tiefergehende und aufwendige Untersuchungen, wie die geforderte hydrogeologische Untersuchung, werden zielgerichtet eingesetzt und auf grundsätzlich geeignete potentielle Abbauflächen beschränkt. In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt wurden daher Standorte für Probebohrungen festgelegt. Hierbei konnte nachgewiesen werden, dass die gewählten Konzentrationszonen nicht nur aus Sicht des Umweltschutzes, sondern auch aus rohstoffgeologischer Sicht geeignet sind für den Abbau von Kies und Sand.

Die Hinweise bezüglich Altlastenverdachtsflächen werden bei der Ausführung konkreter Abbauvorhaben berücksichtigt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ein Hinweis bezüglich Altlastenverdachtsflächen ergänzt.

**Abstimmung: 13 : 0**

**11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm**

**Schreiben vom 26.01.2021**

Bereich Landwirtschaft:

Zu den Planungen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Zufahrten zu landwirtschaftlichen Feldstücken müssen auch weiterhin möglich sein und dürfen durch den Abtransport von Kies und Sand nicht negativ beeinträchtigt werden. Sollten Schäden an Wegen entstehen, sind diese auszugleichen. Sollten in der Nähe liegende landwirtschaftliche Flächen durch Grundwasserentzug oder Staubentwicklung negativ beeinträchtigt werden, ist dies zu entschädigen.

Bereich Forsten:

Auf den für das Vorhaben vorgesehenen Flächen der Konzentrationsflächen 1-4 stockt Wald i. S. d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Der geplante Abgrabungsbetrieb entspricht der Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Nutzungsart (Rodung) und bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese ist zu erteilen, sofern sich aus dem Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG nichts anderes ergibt.

In diesem Fall sind besonders zu prüfen:

- Schutzwaldeigenschaften (unbedingte und bedingte) nach Art. 10 BayWaldG
- Waldfunktionen (Lebensraum, Bodenschutzwald, wassersensible Bereiche) nach Waldfunktionsplan
- daraus nötig werdende Ausgleichsflächen und sonstige Auflagen

Nach unseren Unterlagen erfüllt der Wald mehrere Funktionen nach Waldfunktionsplanung (besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, besondere Bedeutung für den Bodenschutz). Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Teilflächen Sturmschutzwald gem. Art. 10 BayWaldG darstellen.

Die Auswirkungen des Abbaus und die genaue Beurteilung ist im aktuellen Verfahren nicht exakt ermittelbar. Dies hängt u.a. von den Detailplanungen ab. Eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der angedachten Rodungen und den damit verbundenen Auflagen kann daher auch erst im weiteren Verfahren erfolgen.

Deshalb bitten wir Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und um Gelegenheit der Stellungnahme im Rahmen der Planung des Bebauungsplans.
Weiterhin empfehlen wir bereits bei der Erarbeitung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan einen gemeinsamen Ortstermin sowie eine Abstimmung der Planungsunterlagen im Vorfeld.

**Abwägung:**

Die landwirtschaftlichen Wege sind bereits ausgebaut für den Schwerlastverkehr, z.B. Verbreiterung und Anlage von Ausweichstellen. Den Ausgleich für Schäden an Wegen regelt die Gemeinde vertraglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Besitzer von Nachbargrundstücken beteiligt.

Im Bereich der bestehenden Abbaufläche in Konzentrationszone 1 ist noch ein Wald mit Bodenschutzfunktion gemäß Waldfunktionsplanung eingetragen. Beim südlichen Teilbereich der Konzentrationszone 3 handelt es sich um Wald mit Lebensraumfunktion gemäß Waldfunktionsplanung. Im Bereich der bestehenden Abbaufläche in Konzentrationszone 4 ist noch ein Wald mit Bodenschutzfunktion gemäß Waldfunktionsplanung eingetragen. Beim südlichen Teilbereich der Konzentrationszone 4 handelt es sich um Wald mit Lebensraumfunktion gemäß Waldfunktionsplanung.

Der Bodenschutzwald ist auf bestehenden Abbauflächen kartiert, der Wald mit Lebensraumfunktion erstreckt sich entlang der Waldränder innerhalb der o.g. Konzentrationszonen. Mehrere Funktionen überlagern sich jedoch nicht.

Auf Wäldern, die in Schutzwaldverzeichnissen geführt sind, ist die Rodungserlaubnis zu versagen, wenn Nachteile für die Schutzfunktion zu befürchten sind. In der Vergangenheit standen die Funktionen Bodenschutz und Lebensraum den Abbauvorhaben nicht entgegen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ergänzt.

**Abstimmung: 13 : 0**

## 16. Regionaler Planungsverband Region Ingolstadt

**Schreiben vom 08.01.2021**

Die Gemeinde Aresing beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerung zukünftiger Sand- und Kiesabbauvorhaben im Gemeindegebiet zu schaffen. Dazu sollen in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Kiesabbau dargestellt werden. 4 Gebiete im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Abbaustellen Konzentrationszone 1 (ca. 700 m östlich Oberweilenbach, 13,1 ha), 2 (ca. 500 m südlich Oberlauterbach, 14,3 ha), 3 (ca. 350 m östlich Unterweilenbach, 5,9 ha), 4 (ca. 1100 m östlich Unterweilenbach, 5,9 ha).
Unter Annahme eines analog zum bisherigen verlaufenden, zukünftigen Abbaufortschrittes wäre laut Begründung in den festgelegten Konzentrationszonen für mindestens weitere 15 - 20 Jahre eine Rohstoffbasis für weiteren Kiesabbau gegeben, zusammen mit den bereits genehmigten Abbauflächen ergäbe sich eine Perspektive von über 30 Jahren.

<u>Bewertung:</u>

Im Gemeindegebiet von Aresing sind im Regionalplan Ingolstadt keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau festgesetzt.
Die geplanten Konzentrationsflächen für Kiesabbau befinden sich alle im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (RP 10 BI

18.3 Z). Auch wenn in diesem Vorbehaltsgebiet kein expliziter Ausschluss für Rohstoffabbau festgelegt ist, müssten sich zukünftige Planungen für konkreten Kiesabbau mit den entsprechenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. RP 10 BI 18.2 Z sowie den festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 BI 8.4.4.1 G auseinandersetzen und damit zu vereinbaren sein. Dies wird in den entsprechenden Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen sein. In Bezug auf die vorliegenden Planungen kann gewürdigt werden, dass sich die geplanten Konzentrationszonen für Kiesabbau im Umfeld bereits bestehender Abbauvorhaben befinden. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Kiesabbau greift etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Es ist lediglich davon auszugehen, dass für zukünftige Kiesabbauvorhaben, die außerhalb dieser Gebiete geplant werden, keine Zulässigkeit mehr gegeben ist.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegenden Planungen keinen Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt explizit entgegenstehen.
Aus Sicht der Regionalplanung können somit keine Einwände geäußert werden.

**Abwägung:**

siehe Abwägung zu Punkt 2a. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgt unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ein Hinweis auf die Anforderungen für Abbauvorhaben innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“.

**Abstimmung: 13 : 0**

**18. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG**

**Schreiben vom 09.12.2020**

Im o. g. Bereich [Oberlauterbach] sind in der Nähe Erdgashochdruckleitungen vorhanden.

Wir bitten Sie Folgendes zu beachten:

Gasleitungen wurden zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen darf nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. So ist u.a. das Einrichten von Dauerstellplätzen (Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig.

Vor Baubeginn ist die ENB rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungseinweisung ist einzuholen.

Als Anhang erhalten Sie einen Übersichtsplan unserer Gasleitung. Diese Angaben können sich jederzeit ändern.

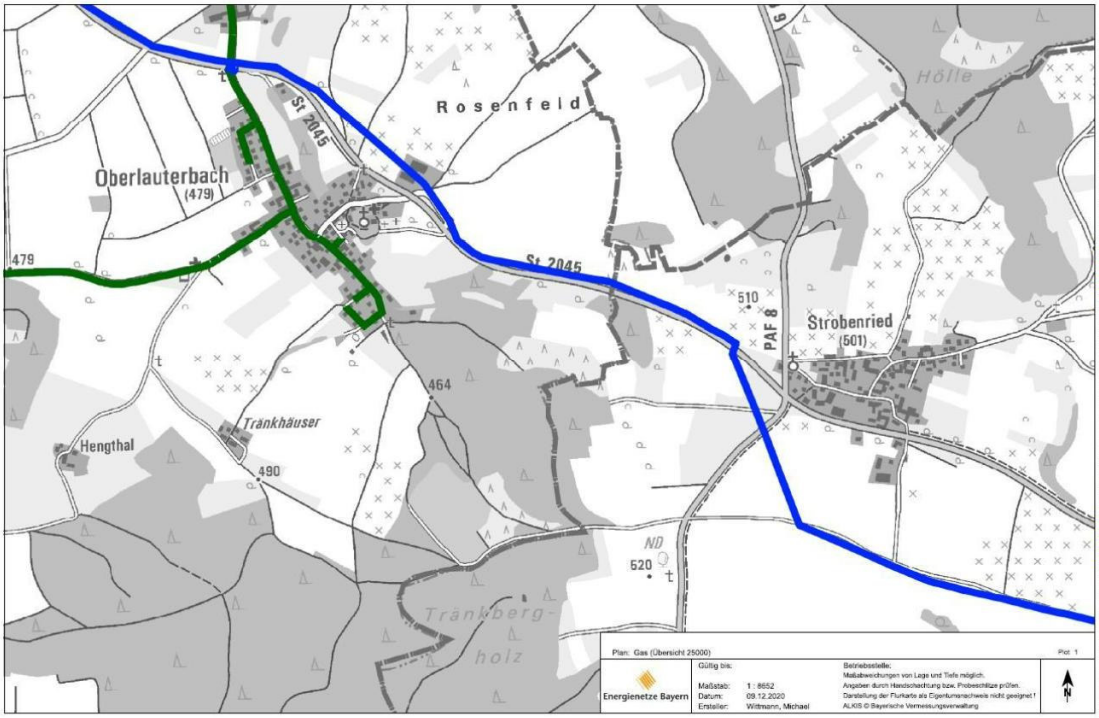


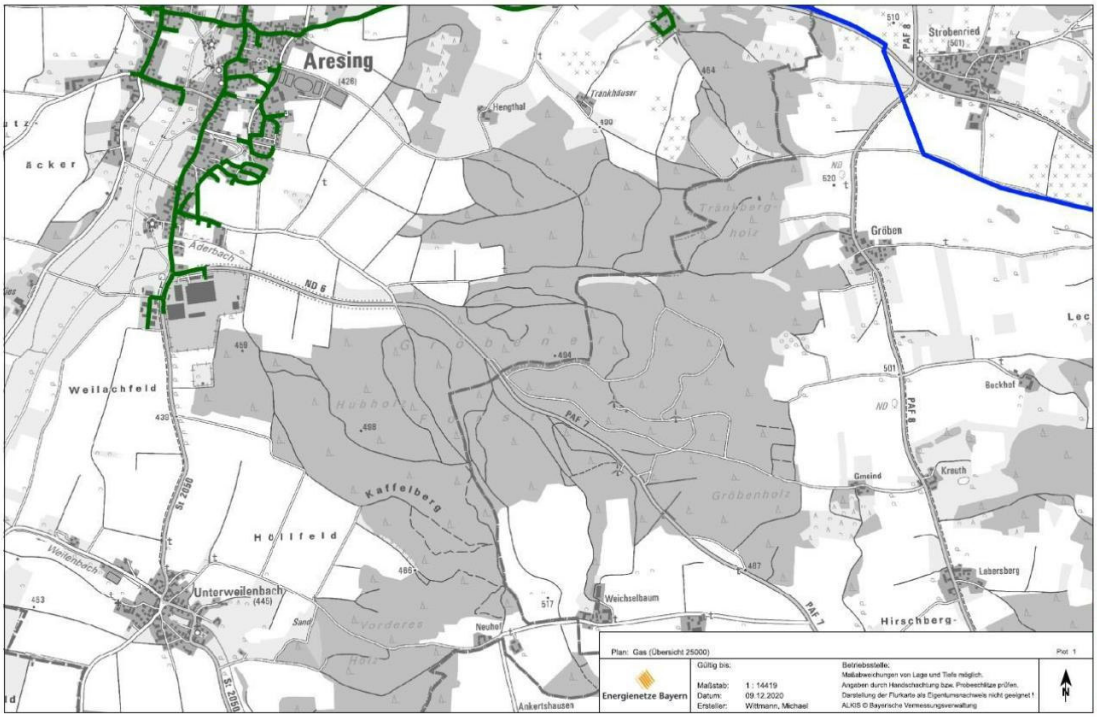


**Abwägung:**

Die genannten Erdgashochdruckleitungen wurden bei der Ermittlung geeigneter Flächen für die Rohstoffgewinnung bereits berücksichtigt. Sie tangieren die geplanten Konzentrationszonen nicht. Die angesetzten Sicherheitsabstände von 20 m zu beiden Seiten der Leitung werden ebenfalls nicht unterschritten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

**Abstimmung: 13 : 0**

**19. Bayerischer Bauernverband**

**Schreiben vom 21.12.2020**

Wir weisen darauf hin, dass die bestehenden Feld- und Waldwege nicht zum Abtransport von Kies und Sand geeignet sind und deshalb eigens dafür vorgesehene Wege von den Betreibern errichtet werden müssen.
Bei vorübergehender, kurzfristiger Benutzung der bestehenden Wege, sind diese durch die Betreiber instand zu halten. Beschädigungen sind auf Kosten der Betreiber zu beheben.
Ggf. ist vorher eine Beweissicherung durchzuführen.

**Abwägung:**

Die geplanten Abbaugebiete sind bereits erschlossen. Die betroffenen Feld- und Waldwege sind bereits ausgebaut und werden von den Abbaubetreibern unterhalten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

**Abstimmung: 13 : 0**

**21. Staatliches Bauamt Ingolstadt**

**Schreiben vom 26.01.2021**

Bei Beachtung der folgenden Auflagen besteht seitens des Staatlichen Bauamts Ingolstadt Einverständnis mit der Bauleitplanung:

1. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Verschmutzungen auf der Staatstraße infolge der Zufahrt, sind täglich zu beseitigen.

**Abwägung:**

Die geplanten Abbaugebiete sind bereits erschlossen. Falls sich im Zuge der Erweiterung bereits bestehender Abbaugebiete oder neuer Abbauflächen die Anforderungen an die Transportwege verändern, wird dies im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgt unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ein Hinweis auf Schutzmaßnahmen für die Staatsstraße.

**Abstimmung:**

**25. Referat Wirtschaftsgeologie und Bodenschätze des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

**Schreiben vom 12.01.2021**

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Aresing hat im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone Kies- und Sandabbau“ erstellt. Ziel ist es, den Abbau von Kies und Sand im Gemeindegebiet zu steuern und auf ein ortsverträgliches Maß zu beschränken.

Aresing liegt in der Region 10 (Ingolstadt); im Regionalplan sind im Gemeindegebiet derzeit keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies- und Sandgewinnung ausgewiesen. Allerdings betreiben bereits heute mehrere Sand- und Kiesfirmen einen Abbau im Gemeindegebiet. Im Rahmen der aktuellen, noch nicht abgeschlossenen Regionalplan-Fortschreibung des Beitrags Bodenschätze der Region 10, stellte sich heraus, dass die genehmigungsfähigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau-Bedarf durch die zunehmenden konkurrierenden Nutzungen (wie z.B. Naturschutz, Wasserschutz etc.) für die nächsten 20 Jahre sehr knapp bemessen sind. Daher versuchen Kies- und Sandunternehmer auf Flächen außerhalb der VR- und VB-Gebiete auszuweichen.

Obwohl die vorliegende Planung eine bedingte Sicherheit für die bereits im Gemeindegebiet ansässigen Kies und Sand abbauenden Firmen darstellen würde, wird sie aus Sicht der Rohstoffgeologie kritisch gesehen, da hier dadurch eine Einengung von Abbaumöglichkeiten an anderen Stellen des Gemeindegebietes besteht.

Die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) bzw. der Gemeinde Aresing vorgeschlagenen Kies-/Sand-Konzentrationszonen liegen überwiegend in Flächen, in denen Sande und Kiese der tertiären Geröllsandserie bzw. der Nördlichen Vollschotter-Abfolge anstehen, die teilweise sehr schluffig (d.h. feiner als Feinsand und damit weitestgehend unbrauchbar) sein können.

Die Geologische Karte als Entscheidungsgrundlage allein wird für die Homogenität der Rohstoffvorkommen, d.h. Informationen über horizontale und vertikale Erstreckung von Sand- und Kieslagen, als nicht ausreichend erachtet. Daher schlägt das LfU Ergänzungsbohrungen vor (s. Abb. 1 bis 3), um die angegebenen potenziell gewinnbaren Sande und Kiese besser quantifizieren zu können.

Eine wesentliche Einschränkung bei der Nachvollziehbarkeit der angegebenen Kubaturen liegt darüber hinaus bei mehreren Konzentrationszonen an den dem LfU nicht vorliegenden jeweiligen Abbaugenehmigungen. **Daher ist uns nicht bekannt, ob es Tiefenbeschränkungen gibt, und wie diese in die Bewertung einflossen.**
**Darüber hinaus fehlt unserer Meinung nach bei der Bilanzierung die grundsätzliche Wertung der Rohstoffgüte.**

Untenstehend sind die vom PV in seinen vorhergehenden Anschreiben gewünschten Informationen zu den einzelnen Konzentrationszonen Kies- und Sandabbau (KKZ) verzeichnet.

Konzentrationszone 1 (Oberweilenbach Ost)

Die Profile der beiden Bohrungen nördlich der Abbaustelle werden im Rahmen dieser Stellungnahme an den Antragsteller übergeben (s. Anlage 1 und 2: KKZ 1 7433BG015311_Standardbericht, KKZ 1 7433BG015312_Standardbericht).
Weitere Bohrungen sind aus unserer Sicht hier für die Beurteilung der KKZ nicht erforderlich.

Konzentrationszone 2 (Tränkhäuser Ost)

Innerhalb dieser Fläche liegt die Grundwassermessstelle 4 (GWM 4). Die uns vorliegende Aufnahme stammt von der abbauenden Firma. Die Daten werden in Anlage 3 angefügt. Zur genaueren Beurteilung der neuen Fläche in der KKZ 2 schlägt das LfU zwei weitere Bohrungen vor (Vorschlag für die Bohrpunkte KKZ 2/P 1 und P 2 (Abb. 1)).

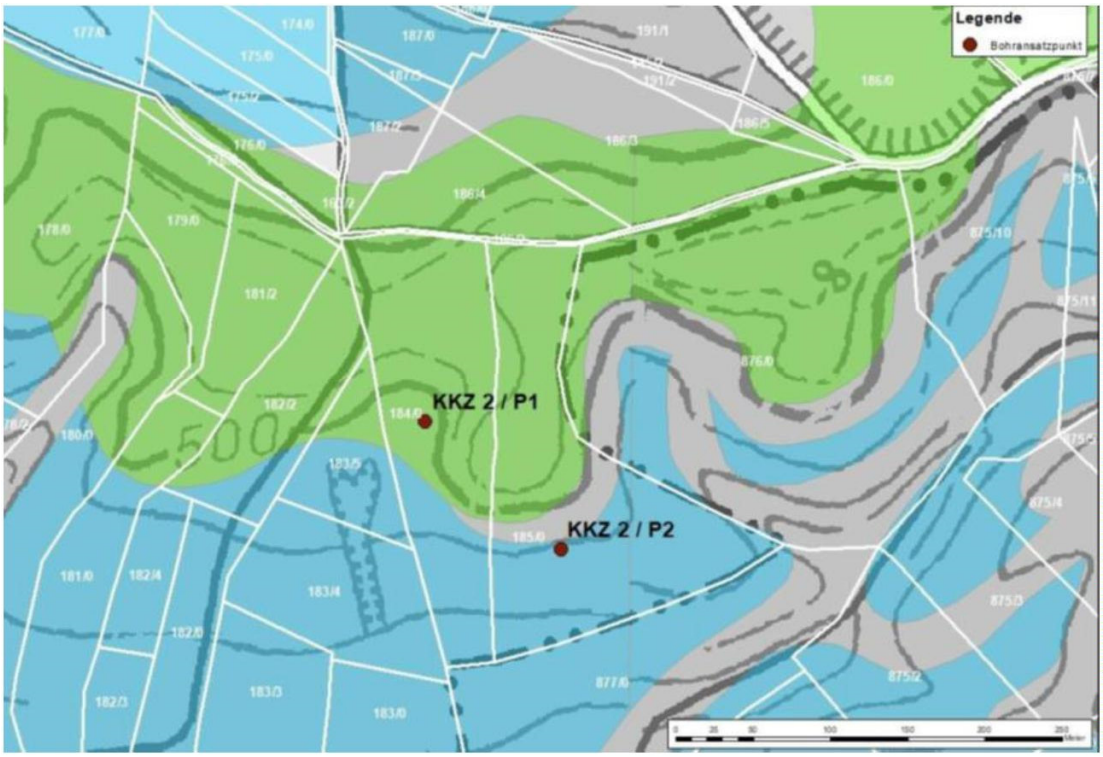


Abb. 1: vorgeschlagene Bohransatzpunkte in der Kieskonzentrationszone 2

Konzentrationszone 3 (Unterweilenbach Ost)

Zur genaueren Beurteilung der neuen Flächen schlägt das LfU in der KKZ 3 ebenfalls zwei Bohrungen vor (Bohrpunkte KKZ 3/P 1 und P 2 (Abb. 2)). Diese sind hier notwendig da die Geologie in der Fläche variiert. Bereichsweise ist hier mit lehmig-sandigen Talfüllungen zu rechnen, die keinen Rohstoff darstellen.

Abb. 2: vorgeschlagene Bohransatzpunkte in der Kieskonzentrationszone 3

Konzentrationszone 4 (Neuhof Nord/Kaffelberg)

Da die Fläche bisher nur mit Hilfe von Schürfen bzw. einer Bohrung in Talniveau erkundet ist, schlägt das LfU zur genaueren Beurteilung auch in der KKZ 4 zwei Bohrungen vor (Vorschlag für die Bohrpunkte KKZ 4/P 1 und P 2 (Abb. 3)). Die im vorliegenden Flächennutzungsplan verwendete Bohrung wird zur Beurteilung der KKZ 4 nur als bedingt repräsentativ angesehen, da sie im Liegenden der eigentlichen Lagerstätte liegt.

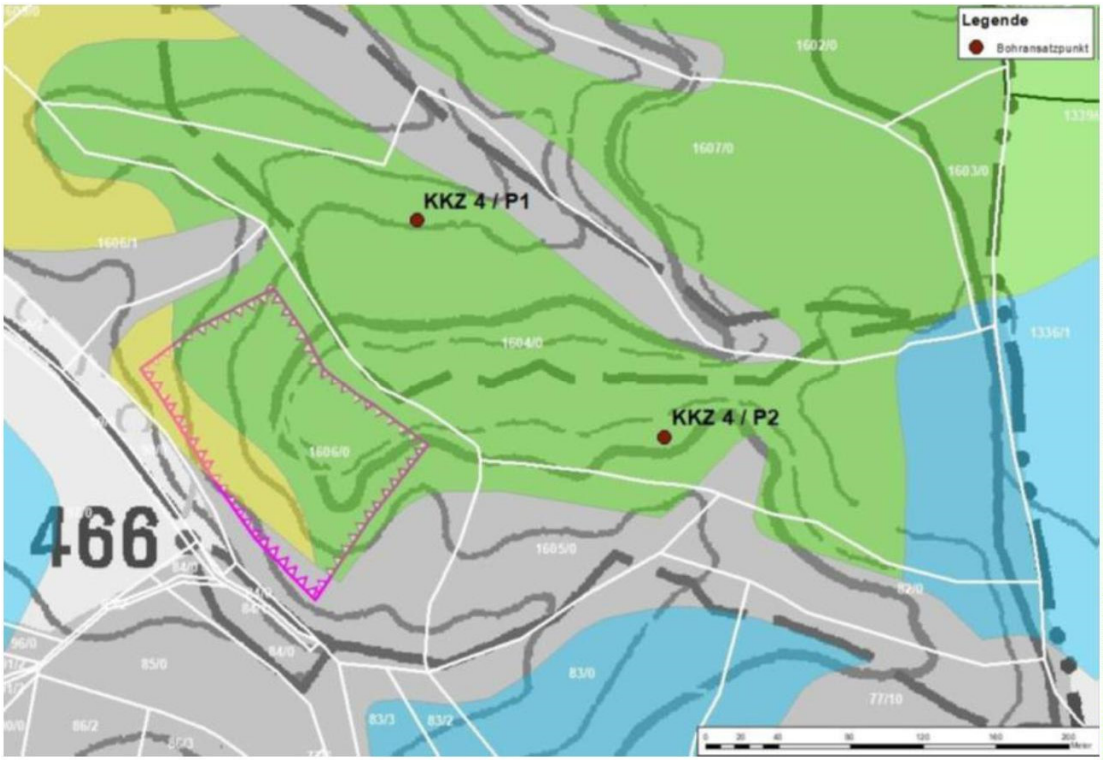


Abb. 3: vorgeschlagene Bohransatzpunkte in der Kieskonzentrationszone 4

Alle vorgeschlagenen Bohrungen dienen der Untersuchung und Bewertung der Rohstoffhöffigkeit der genannten Konzentrationszonen für Kies und Sand. Sie sollen weiteren Aufschluss geben über Mächtigkeit und Qualität des hier anstehenden Rohstoffes.
Die von LfU-Seite vorgeschlagenen Bohransatzpunkte (Abb. 1, 2 und 3) der genannten Kieskonzentrationszonen hängen natürlich von der jeweiligen Zugänglichkeit der Stelle ab, die aber nur vor Ort geklärt werden kann. Die Bohrtiefe hängt von ihrer topographischen Höhenlage und der möglichen geplanten Abbautiefe ab (mindestens 5 m unter die geplante Abbausohle). Zur Charakterisierung des Rohstoffs regen wir die Erstellung von Siebanalytik an. Die Bohrungen sind dem LfU für weiterführende Untersuchungen nach GeolDG zur Verfügung zu stellen.

Neben den vom PV vorgestellten Konzentrationszonen 1 – 4 schlägt das LfU trotz der Ablehnung durch die Gemeinde eine weitere Fläche vor. Diese „Konzentrationszone 5“ (Unterweilenbach Nord, Flurnr. 1659) genannte Fläche ist bereits durch einen Betreiber gut erkundet (Abb. 4). Die drei Bohrungen auf dem Flurstück 1659 (Gemeinde Aresing, Gemarkung Aresing) erbrachten für die im Gemeindegebiet abbaubaren Kiese und Sande relativ gute Ergebnisse. Die Profile der 3 Bohrungen (inkl. Grundwassermessstelle) sind dem Umweltatlas Bayern zu entnehmen. Auf Wunsch können die Lage der Bohrungen und die dazugehörigen Bohrprofile auch zugesandt werden. Von dem ca. 3 ha großen Areal liegen nach der digitalen Geologischen Karte Bayerns 1,23 ha (also über 40 %) in periglazialen biberzeitlichen Flussschottern (dem sog. Ur-Donau-Schotter), einem hochwertigen (wohl durch den hohen Quarzgehalt unter Bergrecht fallenden) Kies-Sand-Gemisch. Die Ablehnung der Fläche sieht das LfU deswegen kritisch.

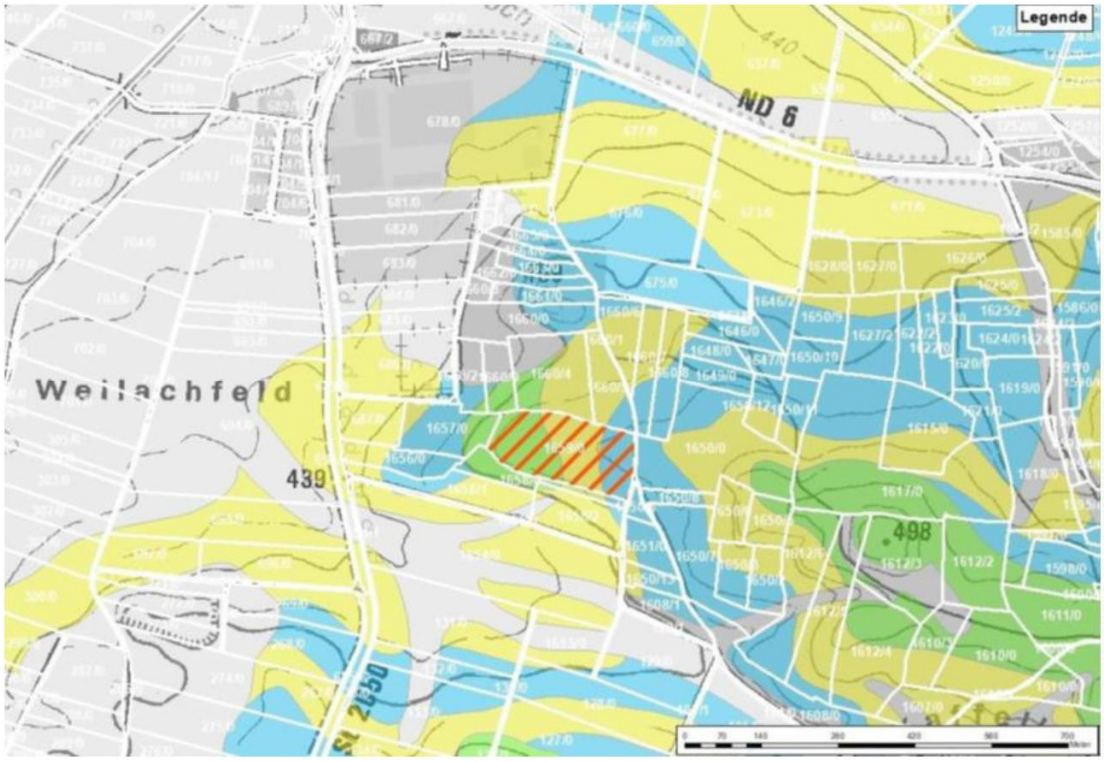


Abb. 4: vorgeschlagene Konzentrationszone 5

Die angedachte Prüfung der Planung spätestens nach einem Zeitraum von 15 Jahren (S. 61 Begründung) wird ausdrücklich von Seiten der Rohstoffgeologie begrüßt. Nicht nur die angeführten Gründe der Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen Abbauvolumina macht eine Überprüfung nach einem angemessenen Zeitraum nötig. Da einem Rohstoffabbau immer mehr konkurrierende Nutzungen entgegenstehen (wie die Begründung für die Auswahl der Konzentrationszonen zeigt) ist eine Sicherheit einer längerfristigen Rohstoffversorgung immer schwieriger. Die Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze in der Region 10 hat dies deutlich gezeigt.

<u>Zusammenfassender Hinweis:</u>

Eine abschließende Bewertung aller vorgeschlagenen Flächen erfolgt seitens des LfU (Ref. 105 - Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze) nach Abschluss der hier vorgeschlagenen Bohrungen mit qualifizierten Bohrbeschrieben und der weiterführenden Untersuchungen (z.B. Siebanalytik).

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod (Referat 105, Tel. 0821/9071-1351) oder Frau Anja Gebhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4757).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Das Sachgebiet 24 der Regierung von Oberbayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

**Abwägung:**

zu Rohstoffhöffigkeit:

Gemäß Regionalplan legen die begrenzt vorhandenen Kies- und Sandvorkommen und die Umweltbeeinträchtigungen beim Abbau Forderungen nach einem sparsamen Umgang mit Bodenschätzen nahe. Eine Sicherung der Rohstoffvorkommen vor zu schnellem Abbau soll die Versorgung der regionalen Bauwirtschaft langfristig gewährleisten.

Umso mehr ist es erforderlich, den Kies und Sandabbau zu begrenzen und auf ergiebige Flächen zu lenken, um gleichzeitig die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten und die Versorgung mit Rohstoffen langfristig zu sichern.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Gemeinde Aresing die Stellungnahme des Referats für Wirtschaftsgeologie und Bodenschätze des LfU und veranlasste die Durchführung von Probebohrungen und deren Auswertung durch ein sachkundiges Büro, um die Versorgung mit Rohstoffen auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen in ausreichender Menge und Qualität sicherstellen zu können. Aufgrund des teilweise schwierigen Geländes und der Eigentumsverhältnisse wurde in Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt teilweise von den im Rahmen der Stellungnahme vorgeschlagenen Punkten für Probebohrungen abgewichen. Im Ergebnis konnte auf allen vier Konzentrationszonen eine ausreichende Rohstoffhöffigkeit nachgewiesen werden. Kleinere Teilbereiche, welche sich als nicht abbauwürdig erwiesen (bei Konzentrationszone 2 und 4), werden nicht mehr in die Konzentrationszonen einbezogen. Die Probebohrungen ergaben jedoch, dass sich das prognostizierte Abbauvolumen gemäß Vorentwurf dennoch erzielen lässt, da größere Abbautiefen als angenommen realisierbar sind.

zu Konzentrationszone 5:

Idealerweise wird Kies und Sand dort gewonnen, wo ergiebige Lagerstätten vorhanden sind <u>und</u> die Bedarfe an Rohstoffen entstehen <u>und</u> kurze und gut ausgebaute Verkehrsverbindungen zwischen den Liefergebieten der Baurohstoffe und den Bedarfsgebieten liegen <u>und</u> Umweltbelange nicht entgegenstehen. Dies trifft in der Region Ingolstadt hauptsächlich im Ingolstädter Becken zu, wo die Hauptvorkommen und die Bedarfsschwerpunkte liegen.

Kleinere Schwerpunkte von Sandvorkommen liegen gemäß Rohstoffgeologischer Karte der Region Ingolstadt im Maßstab 1:100.000 entlang der südöstlichen Grenze des Gemeindegebietes von Aresing, wo die Gemeinde die geplanten Konzentrationszonen darstellt.

Der Regionalplan hingegen legt im Gemeindegebiet keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Rohstoffen fest. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kommt der Gewinnung von Bodenschätzen jedoch bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen in der Regel aus regionalplanerischer Sicht kein besonderes Gewicht zu.

Dennoch stellt die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung vier geeignete Standorte für den Abbau von Kies und Sand zur Verfügung und trägt damit nicht nur dazu bei, den örtlichen Bedarf an Kies und Sand zu decken, sondern auch Anteile für den regionalen und überregionalen Bedarf beizusteuern.

Dabei ist es nicht im Sinne des Umweltschutzes, immer weitere Gruben zu öffnen, während derzeit bestehende Flächen noch immer nicht vollständig verfüllt und rekultiviert sind. Im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung strebt die Gemeinde Aresing daher an, in den kommenden 15 Jahren ein Gleichgewicht zwischen Abbau und Rekultivierung herzustellen, indem bestehende Flächen sukzessive erweitert und rekultiviert werden. Eine obere Grenze bildet dabei der Wert von 10 ha für Abbauflächen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Diesen gilt es bei der Umsetzung der konkreten Vorhaben nicht zu überschreiten, um das Verhältnis zwischen Abbaufläche und rekultivierter Fläche nicht weiter zu verschlechtern.

Die vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagene Konzentrationszone 5 soll daher nur ausnahmsweise als weitere Abbaufläche zugelassen werden. Vor allem weil ein Vergleich der Bohrergebnisse aller geplanten Abbauflächen ergab, dass die Konzentrationszonen 1 bis 4 aus rohstoffgeologischer Sicht nicht besser für den Abbau geeignet sind als Konzentrationszone 5. Zudem können sich die Konzentrationszonen 4 und 5 denselben Erschließungsweg teilen. Konzentrationszone 5 entspricht durch ihre hohe rohstoffgeologische Eignung, die vorhandene Erschließung und die Nähe zu vorhandenen Abbauflächen damit teilweise den städtebaulichen Zielen der Gemeinde. Aufgrund der Kleinflächigkeit und dem damit verbundenen relativ geringen Umfang an zusätzlicher Rodungsfläche und zusätzlichem Schwerlastverkehr, sind die städtebaulichen Ziele der Gemeinde insgesamt nicht gefährdet.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Flurstück 1659 der Gemarkung Aresing mit 3,0 ha wird als Konzentrationszone 5 festgelegt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Die Ergebnisse der rohstoffgeologischen Untersuchungen, aktualisierte Prognosen der Abbaumengen, die Bewertungen der Rohstoffgüte und die Informationen des Landesamtes für Umwelt zu bestehenden Bohrpunkten werden in der Begründung bei der Beschreibung der jeweiligen Konzentrationszone unter Punkt 4.3 ergänzt. Die Konzentrationszonen 2 und 4 werden geringfügig um nicht abbauwürdige Flächen verkleinert.

Konzentrationszone 2 wird folgendermaßen geändert:

Abgrenzung gemäß Vorentwurf (rot schraffiert) 14,3 ha

abbauwürdige Fläche und Konzentrationszone gemäß Entwurf (blau ausgefüllt) 13,4 ha

Konzentrationszone 4 wird folgendermaßen geändert:

| | |
|---|---|
| 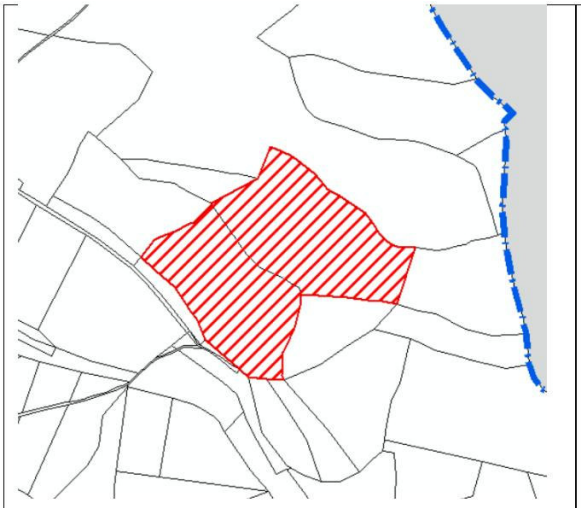 | 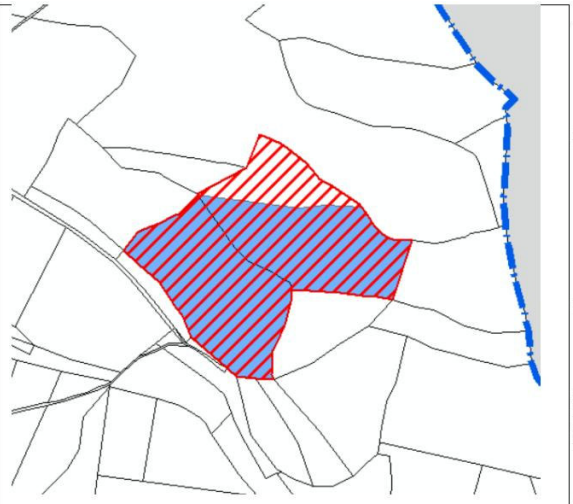 |
| Abgrenzung gemäß Vorentwurf (rot schraffiert) 5,9 ha | abbauwürdige Fläche und Konzentrationszone gemäß Entwurf (blau ausgefüllt) 5,0 ha |

**28. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.**

**Schreiben vom 18.01.2021**

**Abstimmung: 12 : 1**

Für die Zuleitung der Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kiesabbau“ bedanken wir uns herzlich.

Derzeit wird der Regionalplan der Region 10 – Kapitel Bodenschätze – fortgeschrieben. Deshalb würden wir empfehlen mit der Ausweisung der Konzentrationszonen noch zu warten.

Aus abbautechnischer Sicht würden wir bitten, die Konzentrationszone 1 wie folgt zu erweitern:

Sofern weitere mächtige Lagerstätten, wie z.B. im Hubholz bekannt sind, sollten diese auch in der Planung und der Abwägung berücksichtigt werden.

**Abwägung:**

In Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans werden zu gegebenem Zeitpunkt in der Abwägung berücksichtigt. Umgekehrt sind gemeindliche Konzentrationsflächenplanungen bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine Anpassung der gegenständlichen Planung erfolgt erforderlichenfalls nach in Kraft treten des fortgeschriebenen Kapitels „Bodenschätze". Gemäß aktuellen Stand des Fortschreibungsverfahrens besteht kein Anlass zur Änderung der kommunalen Planung. In die Begründung werden die neuen Ziele und Grundsätze der 30. Änderung des Regionalplans neben den rechtsverbindlichen aufgenommen.

Die Abgrenzung der Konzentrationszone 1 wurde mit den Betreibern der Abbaufläche abgestimmt. In einem ersten Schritt ist lediglich eine Erweiterung nach Norden geplant. Derzeit liegt dem Landratsamt ein entsprechender Antrag auf Abgrabungsgenehmigung vor. Die Gemeinde hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt. In einem zweiten Schritt soll, ausgehend von der Erweiterungsfläche im Norden, eine Erweiterung nach Nordwesten stattfinden. Eine Erweiterung der bestehenden Abbaufläche nach Westen ist nicht vorgesehen.

Wegen der Einbeziehung der geplanten Abbaufläche im Hubholz in die Konzentrationsflächenplanung wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Referats für Wirtschaftsgeologie und Bodenschätze des LfU verwiesen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden die neuen Ziele und Grundsätze der 30. Änderung des Regionalplans neben den rechtsverbindlichen aufgenommen. Ansonsten wird auf den Beschluss unter Punkt 25 verwiesen.

**Abstimmung: 12: 1**

**A. Anregung 1 von Fachplaner und RA**

In der Begründung sind die von der Gemeinde angestellten Überlegungen zur Erfüllung des Substanzgebotes zu ergänzen:

Konzentrationszone 1 insgesamt 13,1 ha
ausgebeutet 3,2 ha
Erweiterungsflächen 2,7 ha + 7,2 ha
-> **9,9 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes

Konzentrationszone 2 insgesamt 13,4 ha
Restabbauvolumen vorhanden und Vertiefung geplant auf 5,5 ha
-> **1,4 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes (entspricht Menge des Restabbauvolumens)
Erweiterungsflächen 7,9 ha
-> **7,9 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes

Konzentrationszone 3 insgesamt 5,9 ha
Restabbauvolumen vorhanden auf 1,7 ha
-> **0,6 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes (entspricht Menge des Restabbauvolumens)
Erweiterungsflächen 4,2 ha
-> **4,2 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes

Konzentrationszone 4
Restabbauvolumen vorhanden auf 1,2 ha
-> **1,0 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes (entspricht Menge des Restabbauvolumens)
Erweiterungsflächen 3,8 ha
-> **3,8 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes

Konzentrationszone 5
neue Abbaufläche 2,0 ha (Nettoabbaufläche)
-> **2,0 ha** können eingestellt werden zur Überprüfung des Substanzgebotes

Gesamtfläche, die für Kies- und Sandabbau zur Verfügung steht: **30,8 ha**

30,8 ha entsprechen etwa **1,0 % des Gemeindegebietes** (2.990 ha)

30,8 ha entsprechen etwa **1,8 % der Bezugsfläche** (= abbauwürdige Flächen im Gemeindegebiet abzüglich Ausschlussflächen ohne Berücksichtigung von Schutzabständen zwischen Wohnhäusern und Abbauflächen = 1.739 ha)

Als abbauwürdig und grundsätzlich geeignet für die Rohstoffgewinnung wurden 786 ha eingestuft.
Aufgrund des relativ engmaschigen Wegenetzes wird davon ausgegangen, dass außer den zentralen Waldflächen mit ungünstiger Topografie, der überwiegende Anteil der abbauwürdigen und grundsätzlich geeigneten Flächen erschlossen werden kann (Abzug von etwa 30 ha).

30,8 ha entsprechen etwa **4,1 % der erschließbaren, grundsätzlich geeigneten und abbauwürdigen Fläche** (756 qm).

Legt man diesen Vergleichszahlen folgende Überlegungen zugrunde ist eine Verletzung des Substanzgebotes nicht anzunehmen:
Aufgrund der Sicherung von Flächen für den Rohstoffabbau zur Versorgung überörtlicher Bedarfe auf Ebene des Regionalplans erscheinen die Konzentrationszonen ausreichend bemessen. Innerhalb der Konzentrationszonen können Rohstoffmengen gewonnen werden, die den prognostizierten örtlichen Bedarf für die kommenden 15 Jahre um ein Zwanzigfaches übertreffen. Die Rohstoffgewinnung in Aresing leistet somit auch einen Beitrag zur Deckung des überörtlichen Bedarfes, obwohl keine regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffversorgung im Gemeindegebiet liegen. Die zur Verfügung stehende Abbaumenge übersteigt das Abbauvolumen der vergangenen 30 Jahre um ein Fünffaches. Die Bedarfe der ortsansässigen Firmen und einer weiteren Firma lassen sich für die kommenden etwa 15 Jahre decken. Alle zugelassenen Abbauflächen sind verfügbar und abbau-

würdig. Spätestens nach 15 Jahren werden die Annahmen bezüglich der Sicherung des Rohstoffbedarfes erneut geprüft.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung wird ein Punkt zur Würdigung des Substanzgebotes ergänzt.

**Abstimmung: 12 : 1**

**B. Anregung 2 von RA**

Aufgrund des Urteils des 15. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.03.2021, AZ: 15 N 20.468, empfiehlt es sich, die auf dem Merkblatt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und anderen Bodenschätzen“ des Landesamts für Umwelt basierenden Abstände zu Siedlungsgebieten nicht als harte Tabuzone, sondern als weiche Tabuzone zu werten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen wird in der Begründung entsprechend angepasst. Änderungen bezüglich der Abgrenzung der Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch aufgrund der hohen Abstände zu Siedlungseinheiten nicht.

**Abstimmung: 12 : 1**

**C. Anregung 3 von RA**

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für Konzentrationsflächenplanungen ist eine strikte Trennung zwischen harten und weichen Tabuzonen erforderlich. Es muss auch ersichtlich sein, dass sich die Gemeinde über die Unterschiede der beiden Zonen bewusst war und erkannt hat, dass ihr bei der Festlegung der weichen Tabuzonen ein Abwägungsspielraum verbleibt.

Ich würde daher empfehlen, dass eine stärkere Differenzierung zwischen den harten und weichen Tabuzonen erfolgt, diese Zonen auch so bezeichnet werden und auch klargestellt wird, dass die weichen Tabuzonen Teil des Abwägungsprozesses bzw. der Abwägungssteuerung sind.

**Beschluss:**

Die Unterscheidung zwischen harter und weicher Tabuzone soll in der Begründung noch deutlicher formuliert werden.

**Abstimmung: 12 : 1**